

mit den allgemeinen Regeln über die Strafe (§§ 13 bis 39 StGB). In einer Reihe von Fällen aber muß das Gericht den Strafrahmen, aus dem die konkrete Strafe zu entnehmen ist, noch zusätzlich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen ermitteln.

Bei einem versuchten Totschlag oder bei einer Beihilfe zu einem Totschlag z. B. ist zur Feststellung des zugrunde zu legenden Strafrahmens außer dem Rahmen des § 212 StGB auch der § 44 StGB (über § 43 bzw. § 49 StGB) zu berücksichtigen. In diesem Fall wäre von einem Strafrahmen auszugehen, der von einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus bis zu lebenslänglichem Zuchthaus reicht. Bei einer Unterschlagung nach § 246 StGB unter mildernden Umständen z. B. reicht der Strafrahmen von Geldstrafe bis zu drei Jahren Gefängnis (Abs. 1 und Abs. 2 des § 246 StGB). Für die Fälle der Konkurrenz enthalten die §§ 73 und 74 StGB besondere Regelungen.

**Werden bei der Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit Fehler gemacht oder wird der gesetzliche Strafrahmen nicht richtig ermittelt (siehe obige Beispiele), so wirkt sich dies auch auf die Strafzumessung**

aus\* Wird z. B. zu Unrecht ein versuchtes Wirtschaftsverbrechen gemäß § 1 Abs. 1 WStVO angenommen, während in Wirklichkeit ein vollendetes Verbrechen vorliegt, so kann die unter Zugrundelegung des Strafrahmens des § 1 Abs. 1 WStVO gemäß § 44 StGB gemilderte Strafe nicht richtig sein.

**Daher hat die sorgfältige Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit und die Feststellung des im Einzelfall geltenden Strafrahmens auch für die Strafzumessung eine große praktische Bedeutung.**

## *II. Die gesetzlichen Grundlagen der Strafzumessung*

**1. Da die Strafzumessung Gesetzesanwendung ist, ist das Gericht auch bei der Strafzumessung an das Gesetz gebunden (Art. 127 der Verfassung; § 5 GVG). Diese Bindung an das Gesetz ist eine doppelte:**

- a) Die zu verhängende Strafe muß innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens liegen;
- b) sie muß innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens so festgesetzt werden, daß sie dem Sinn und Inhalt des Gesetzes entspricht.

**Der gesetzliche Strafrahmen ist für das Strafgericht absolut verbindlich. Jede Überschreitung des gesetzlichen Strafrahmens nach oben oder unten ist ein Verstoß gegen die demokratische Gesetzlichkeit.**